

79. 1. Rechtliche Stellung des Agenten (Generalagenten, Bezirksdirektors) einer Versicherungsgesellschaft.

2. Inwieweit muß die Versicherungsgesellschaft die Erläuterungen gegen sich gelten lassen, die der Agent dem Versicherungsnehmer über den Inhalt des abzuschließenden Vertrages gegeben hat?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 26. April 1910 i. S. B.-B. (Rl.) w. Lebensversicherungsgesellschaft A. (Bell.). Rep. VII. 355/09.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin war bei der Beklagten in Höhe von 20000 *M* versichert, die nach der Police bei ihrem Tode, spätestens aber am 1. April 1914 zu zahlen waren. Die Prämie wurde von der Klägerin drei Jahre lang, bis zum 1. April 1907, bezahlt. Mit der Klage verlangte sie deren Rückzahlung. Sie behauptete, der damalige Bezirksdirektor L. der Versicherungsgesellschaft, der ihre Versicherung ver-

mittelt habe, habe ihr vor und bei Abschluß des Versicherungsvertrages erklärt, sie könne nach Ablauf von drei Jahren entweder die bis dahin eingezahlten Beträge unverkürzt, aber ohne Zinsen, zurückfordern und damit den Versicherungsvertrag auflösen oder gegen Teilnahme an Dividendenvergütungen weiter versichert bleiben. Das Landgericht verurteilte die Beklagte nach dem Klagantrag. Das Berufungsgericht wies die Klage ab. Auf die Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Die rechtliche Grundlage des Versicherungsverhältnisses bildet regelmäßig die Police nebst den darin enthaltenen allgemeinen Versicherungsbedingungen, sobald sie vom Versicherungsnehmer widerspruchslos angenommen worden ist. Daß ein von der Versicherungsgesellschaft zum Abschluß von Versicherungsverträgen nicht bevollmächtigter Agent der Gesellschaft unter einer für sie bindenden Verpflichtung mit einem Dritten einen Versicherungsvertrag abschließen könne, dessen Inhalt mit der Police und den allgemeinen Versicherungsbedingungen unvereinbar ist oder über sie hinausgeht, ist an sich nicht anzuerkennen. Immerhin kann aber im einzelnen Fall die Tatsache, daß der Versicherungsvertrag nicht durch Verhandlungen unmittelbar zwischen den gesetzlichen Vertretern der Versicherungsgesellschaft und dem Versicherungsnehmer, sondern durch Vermittlung eines Angestellten der Gesellschaft (Agenten) zustande gekommen ist, auf die rechtliche Gestaltung des Versicherungsverhältnisses von besonderem Einfluß sein. Das Reichsgericht hat hierüber in ständiger Rechtsprechung (Entsch. in Zivilf. Bd. 46 S. 184 flg.; Gruchot, Beiträge Bd. 54 S. 426 flg.) die Meinung vertreten, daß die dem von der Gesellschaft bestellten Agenten zugewiesene Aufgabe gerade darin besteht, für die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer die erforderliche Belehrung und Aufklärung über den Inhalt und die Bedeutung der Versicherungsbedingungen und die sonstigen Anforderungen der Gesellschaft zu gewähren, daß der Versicherungsnehmer in dieser Beziehung dem Agenten vertrauen darf, und die Gesellschaft insoweit für dessen Erklärungen einstehen und die Verantwortung tragen muß; das sei nicht nur ein Gebot von Treu und Glauben, sondern folge auch aus dem rechtlichen Verhältnisse des Agenten zur Gesellschaft.

Diese Grundsätze gelten freilich nur soweit, als nicht dem Versicherungsnehmer selbst bei dem Abschlusse des Versicherungsvertrages oder hinsichtlich der Beobachtung der für die Fortdauer des Versicherungsverhältnisses gegebenen Vorschriften ein besonderes erhebliches Verschulden zur Last fällt.

Bei der Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall ergibt sich, daß das Berufungsurteil nicht aufrecht erhalten werden kann. Der Berufungsrichter führt aus: zwar sei vom Agenten L. gegenüber der Klägerin die Erklärung abgegeben, ihr stehe nach dreijährigem Bestehen der Versicherung die Wahl offen, das eingezahlte Geld ohne Zinsen zurückzufordern und den Versicherungsvertrag aufzulösen oder aber weiter versichert zu bleiben. Diese Erklärung stelle aber nicht eine Erläuterung des § 4 der allgemeinen Versicherungsbedingungen dar, der für die Frage der Rückzahlung der gezahlten Prämien an den Versicherungsnehmer allein in Betracht komme, sondern ein neues, den Bestimmungen des § 4 zuwiderlaufendes Versprechen, für das der Inhalt des § 4 nicht den mindesten Anhalt gebe. Es sei ausgeschlossen, daß die Klägerin den § 4 infolge der Erklärungen des L. falsch aufgefaßt habe; vielmehr könne nur angenommen werden, daß sie eine selbständige Abrede mit dem Vertragsgegner unbeschadet der sonst üblichen Versicherungsbedingungen zu treffen gedacht habe. Hätte sie die Versicherungsbedingungen gelesen, so würde sie bei Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt ohne weiteres den Gegensatz zwischen den gedruckten, nach § 1 allein maßgebenden Bestimmungen und den Zusicherungen des L. erkannt haben.

Diese Ausführungen geben mehrfach zu Bedenken Anlaß. Der Prozeßstoff bietet keine Handhabe für die Feststellung, die Klägerin habe angenommen oder annehmen müssen, daß L. die fragliche Erklärung ihr gegenüber eigenmächtig und im Gegensatz zu den von der Gesellschaft aufgestellten allgemeinen Bedingungen abgegeben habe. Dieser Annahme steht noch besonders entgegen, daß nach der Aussage des Zeugen Re. die Klägerin zunächst sich geweigert hat, die Versicherung einzugehen, und daß sie diesen Entschluß erst geändert hat, nachdem L. aus eigenem Antrieb, offenbar um ihre Bedenken zu zerstreuen, ihr auseinandergesetzt hatte, sie könne nach drei Jahren wieder austreten und werde dann das eingezahlte Geld zinslos zurückbekommen. Daß L. im Rahmen seiner

Befugnisse handelte, konnte die Klägerin um so eher annehmen, als die Versicherungsgesellschaft, wie deren früheres Vorstandsmitglied R. bezeugt hat, dem L. damals schon den Titel eines „Generalagenten“ und „Bezirksdirektors“ beigelegt hatte, was im Publikum leicht den Glauben hervorrufen konnte, seine Fähigkeiten und Kenntnisse, seine Zuverlässigkeit und seine Befugnisse gingen über diejenigen eines bloßen „Agenten“ hinaus, und seine Auskunft über die Bedingungen des Vertragsabschlusses sei deshalb mit besonderer Sicherheit als den Absichten seiner Auftraggeberin entsprechend anzusehen. Es kann auch nicht anerkannt werden, daß die Klägerin, die als eine nicht im geschäftlichen Leben stehende Frau kaum als geschäftsgewandt wird angesehen werden können, sich einer besonderen Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat, wenn sie bei der Durchlesung der allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht erkannt hat, daß die Erklärung des L. in diesen keine Stütze finde. Daß die Erklärung mit dem Inhalte des § 4 geradezu in Widerspruch stehe, ist nicht zuzugeben; es erscheint vielmehr nicht ausgeschlossen, daß die Klägerin die Auskunft des als vertrauenswürdig anzusehenden Bezirksdirektors als eine maßgebende Erläuterung des § 4 angesehen hat, dessen Tragweite von Personen, die von den versicherungsrechtlichen Verhältnissen besondere Sachkunde nicht besitzen, nicht leicht erkannt werden kann; diese Sachkunde brauchte der Klägerin auch dann nicht beizuwohnen, wenn sie, was der Berufungsrichter hervorhebt, schon einmal — übrigens damals bei einer amerikanischen Gesellschaft — ihr Leben versichert hatte. Der § 4 Abs. 4 bestimmt im einzelnen, daß nach dreijährigem Bestehen der Versicherung die Beleihung der Police oder deren „Rücklauf“ von der Gesellschaft beansprucht werden kann, daß der Beleihungs- und Rücklaufswert sich nach der Höhe der „Prämienreserve“ richtet, und daß der „volle Betrag“ gewährt wird, wenn die Prämienreserve mehr als 80 v. H. der Versicherungssumme beträgt. Da erfahrungsmäßig die rechtliche Natur der Prämienreserve geschäftsungeübten Versicherungsnehmern bei Abschluß des Versicherungsvertrages nicht bekannt zu sein pflegt, ist es nicht unwahrscheinlich, daß die Klägerin geglaubt hat, der richtige Sinn der allgemeinen Versicherungsbedingungen und insbesondere des § 4 Abs. 4 werde erst durch die Erklärung des L. in einer dem Laien verständlichen Weise wiedergegeben.

Nach den vorstehend bezeichneten, aus der ganzen Sachlage sich ergebenden Gesichtspunkten hat der Berufungsrichter den Streitfall nicht ausreichend erörtert und die Anforderungen überspannt, die hinsichtlich der Geschäftskenntnisse des Versicherungsnehmers und der von ihm an den Tag zu legenden Umsicht im vorliegenden Fall billigerweise zu erheben sind.“